

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Volksschulamt



Umsetzung Volksschulgesetz

Rechtliche Anpassungen



Übersicht

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Was tritt auf Schuljahresbeginn 2006/07 (21. August 2006) in Kraft?

Randtitel/Thema	Volksschulgesetz (VSG) (vom 7. Februar 2005)	Volksschulverordnung (VSV) (vom 28. Juni 2006)	Übergangsordnung zum Volksschulgesetz (vom 28. Juni 2006)
Gegenstand, Geltungsbereich	§ 1	§ 1	
Bildungs- und Erziehungsaufgaben	§ 2		
Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht		§ 2	
Stufen	§ 4		
Primarstufe	§ 6		
Vorzeitige Einschulung, Rückstellung		§ 3	
Sekundarstufe	§ 7	§ 6	§ 1
Jahreskurse	§ 8		
12. Schuljahr	§ 9		
Schulort, Wohnort, Schulweg	§ 10	§§ 7–8	
Generelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes		§ 9	
Individuelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes		§ 10	
Unentgeltlichkeit, Schulgeld, Verpflegungsbeitrag	§ 11	§ 11	
Entscheid über Schulgeld und Schulort	§ 12		
Stadt Zürich und Winterthur	§ 13		
Besondere Schulen	§ 14	§ 12	

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Randtitel/Thema	Volksschulgesetz (VSG) (vom 7. Februar 2005)	Volksschulverordnung (VSV) (vom 28. Juni 2006)	Übergangsordnung zum Volksschulgesetz (vom 28. Juni 2006)
Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur	§ 15	§§ 13–14	
Musikschulen	§ 16		
Aufgabenhilfe	§ 17		
Freiwilliger Schulsport	§ 18		
Schulärztlicher Dienst	§ 20	§ 16	
Lehrplan	§ 21		
Lehrmittel und Ausstattung	§ 22	§ 19	
Gestaltung des Unterrichts	§ 23		
Zusätzliche Angebote, QUIMS	§ 25	§ 20	§ 2
Klassengrösse, klassenübergreifende Lerngruppen	§ 26 Abs. 1 und Abs. 2		
Verantwortung für die Klasse	§ 26 Abs. 1	§ 23	
Verantwortung für den Unterricht		§ 24	
Zuteilung in eine andere Klasse	§ 26 Abs. 3	§ 10	
Blockzeiten			§ 3
Tagesstrukturen		§ 27	§ 4
Absenzen und Dispensation	§ 28	§§ 28–29	

Übersicht

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Randtitel/Thema	Volksschulgesetz (VSG) (vom 7. Februar 2005)	Volksschulverordnung (VSV) (vom 28. Juni 2006)	Übergangsordnung zum Volksschulgesetz (vom 28. Juni 2006)
Besuchstage und besondere Schulanlässe an Samstagen	§ 29	§ 31	
Ferien	§ 30	§ 32	
Beurteilung der Schülerinnen und Schüler	§ 31		
Promotion und Übertritte	§ 32	§§ 33–40	
Sonderpädagogische Massnahmen			§ 6
Zuweisungsverfahren	§ 37		
Schulträger	§ 41		
Schulpflege	§ 42	§ 44	
Geleitete Schulen, Organisationsstatut	§ 43	§ 41	§ 5
Schulprogramm, Jahresplanung, Umsetzungsbeschlüsse	§ 43	§§ 42–43	
Schulleitung	§ 44	§ 45	
Schulkonferenz	§ 45	§ 46	
Schulsekretariat, Schulverwaltung	§ 46		
Schulinterne Qualitätssicherung			§ 7
Stellung Schülerinnen und Schüler, Pflichten	§ 50 Abs. 1 und 2		
Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	§ 50 Abs. 3		§ 8
Verhalten der Schülerinnen und Schüler		§ 54	

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Randtitel/Thema	Volksschulgesetz (VSG) (vom 7. Februar 2005)	Volksschulverordnung (VSV) (vom 28. Juni 2006)	Übergangsordnung zum Volksschulgesetz (vom 28. Juni 2006)
Meldepflicht (Gefährdungsmeldung)	§ 51		
Haltung der Lehrpersonen		§ 55	
Disziplinarmaßnahmen	§ 52	§§ 56–58	
Sonderschulung bei disziplina- rischen Schwierigkeiten	§ 53		
Zusammenarbeit und Information	§ 54	§§ 59–61	
Mitwirkung im Allgemeinen	§ 55		§ 8
Individuelle Mitwirkung	§ 56	§§ 62–64	§ 8
Elternpflichten	§ 57	§ 66	
Öffentlichrechtliche Organisation	§ 58		
Mitwirkung im Allgemeinen	§ 59		
Private Organisationen	§ 60		
Privatschulen, Privatunterricht			§ 9
Aufsicht, Ersatzvornahme	§ 73		§ 10
Anordnungen der Schulleitung	§ 74	§ 75	
Strafbestimmungen	§ 76		
Begriffe, die im Gesetz definiert werden	§ 77		
Übergangsordnung zum Volksschulgesetz	§ 79		§ 11

Übersicht

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Was tritt auf Schuljahresbeginn 2007/08 (20. August 2007) in Kraft?

Randtitel/Thema	Volksschulgesetz (VSG) (vom 7. Februar 2005)	Volksschulverordnung (VSV) (vom 28. Juni 2006)
Primarstufe (Halb-, Jahrgangsklassen, mehrklassige Klassen)		§ 5
Klassengrösse		§ 21
Überschreitung der Klassengrösse		§ 22
Zusammensetzung der Klassen		§ 25
Unterrichtszeit/Stundenplan	§ 27	§ 26
Jokertage		§ 30
Verantwortung	§ 47	
Instrumente		§ 47
Schulinterne Qualitätssicherung		§ 48
Externe Beurteilung der Schulen	§ 48	§§ 49-53
Gesamtbericht	§ 49	
Privatschulen	§ 68	
Gleichwertigkeit		§ 67
Bewilligungspflicht		§ 68
Auflagen, Befristung, Entzug		§ 69
Offenlegungspflicht	§ 68 Abs. 3	§ 70
Aufsicht	§ 70	§ 72
Meldepflicht		§ 71
Subventionierung besonderer Privatschulen	§ 72	
Privatunterricht	§ 69	§ 73
Aufsicht	§ 70	§ 74
Rekursinstanzen	§ 75	

Was tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft?

Randtitel/Thema	Volksschulgesetz (VSG) (vom 7. Februar 2005)	Volksschulverordnung (VSV) (vom 28. Juni 2006)
Kostenanteil des Kantons	§ 61	
Weitere Beiträge an die Gemeinden	§ 62	

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Randtitel/Thema	Volksschulgesetz (VSG) (vom 7. Februar 2005)	Volksschulverordnung (VSV) (vom 28. Juni 2006)
Beiträge an die Musikschulen	§63	
Kosten der Sonderschulung	§64	
Beiträge des Kantons an die Sonderschulung	§65	
Mitteleinsatz der Gemeinden	§66	
Drittmittel/Sponsoring	§67	
Höhe der Kostenanteile	§78	

Was tritt auf Schuljahresbeginn 2008/09 (18. August 2008) in Kraft?

Randtitel/Thema	Volksschulgesetz (VSG) (vom 7. Februar 2005)	Volksschulverordnung (VSV) (vom 28. Juni 2006)
Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht	§3	
Kindergartenstufe	§5	§4
Schulpsychologischer Dienst	§19	§15
Schulärztliche Untersuchungen		§17
Inhalt der Untersuchungen		§18
Unterrichtssprache	§24	
Zweck	§33	
Arten	§34	
Aufgaben der Gemeinden	§35	
Bestimmungen für die Sonderschulung	§36	
Schulpsychologische Abklärung	§38	
Beschluss der Schulpflege	§39	
Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen	§40	
Allgemeine Elternmitwirkung		§65
Privatschulen: Weitere Leistungen	§71	
Aufhebung der Volksschulverordnung vom 31. März 1900 auf den 17. August 2008		§76

Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 31. August 2004, beschliesst:

1. Teil: Grundlagen

- § 1.** 1 Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.
2 Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Gegenstand,
Geltungsbereich

- § 2.** 1 Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.
2 Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.
3 Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.
4 Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.

Bildungs- und
Erziehungsaufgaben

- § 3.** 1 Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.
2 Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.
3 Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden.
4 Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflicht auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach zehn Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 52.

Recht auf Schulbesuch
und Schulpflicht

2. Teil: Öffentliche Volksschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

- § 4.** Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe.

Stufen

- § 5.** 1 Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.
2 Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.
3 Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Kindergartenstufe

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

§ 6.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Primarstufe dauert sechs Jahre. ² Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse. 	Primarstufe
§ 7.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen. ² Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können. 	Sekundarstufe
§ 8.	<p>Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.</p>	Jahreskurse
§ 9.	<p>Die Gemeinden können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht freiwillige Jahreskurse führen. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.</p>	12. Schuljahr
B. Schulort und Unentgeltlichkeit		
§ 10.	<p>Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen.</p>	Schulort
§ 11.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden. ² Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. ³ Werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schule gepflegt, wie bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. ⁴ Für Betreuungsangebote der Gemeinden, die über § 27 Abs. 2 hinausgehen, werden von den Eltern Beiträge erhoben. 	Unentgeltlichkeit
§ 12.	<p>Können sich die Beteiligten nicht einigen, legt die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest.</p>	Entscheid über Schulort und Schulgeld
C. Besondere Regelungen		
§ 13.	<p>Der Regierungsrat kann für die Städte Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.</p>	Stadt Zürich und Winterthur
§ 14.	<p>Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.</p>	Besondere Schulen
D. Ergänzende Angebote zur Volksschule		
§ 15.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen. ² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen. 	Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
§ 16.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an. ² Die musikalische Früherziehung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden. 	Musikschulen

Volksschulgesetz (VSG)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

§ 17. ¹ Die Gemeinden können betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten.

Aufgabenhilfe

§ 18. ² Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an.

Freiwilliger Schulsport

E. Unterstützende Dienste

§ 19. ¹ Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.

Schulpsychologischer Dienst

² Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

§ 20. ¹ Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.

Schulärztlicher Dienst

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

A. Inhalt

§ 21. ¹ Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden.

Lehrplan

² Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen.

³ Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt.

⁴ Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.

§ 22. ¹ Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er kann bestimmte Lehrmittel für obligatorisch erklären.

Lehrmittel

² Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

³ Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen.

⁴ Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrmittelverlags.

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

Gestaltung des Unterrichts

§ 24. Unterrichtssprache ist in der Kindergartenstufe teilweise, in der Primar- und Sekundarstufe grundsätzlich die Standardsprache.

Unterrichtssprache

§ 25. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätzliche Angebote zur Verfügung. Diese heben das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler, indem sie insbesondere die Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verbessern sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern.

Zusätzliche Angebote

B. Organisation

- § 26.** ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt. Die Verordnung bestimmt die Klassengrösse. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich.
- ² Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Kindergarten- und der Primarstufe nicht zulässig.
- ³ Ist für eine Schülerin oder einen Schüler der weitere Besuch in der angestammten Klasse unzumutbar, wird sie oder er einer anderen Klasse zugeteilt, wenn nötig in einer anderen Gemeinde.

Klassen

- § 27.** ¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.
- ² Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichts.
- ³ Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Unterrichtszeit

- § 28.** Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

Absenzen und Dispensation

- § 29.** Die Schulen führen öffentliche Besuchstage durch. Diese können auch an Samstagen stattfinden.

Besuchstage

- § 30.** Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung der Ferien.

Ferien

C. Beurteilung und Promotion

- § 31.** ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.
- ² Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.
- ³ Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.

Beurteilung

- § 32.** ¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.
- ² Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.
- ³ Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Promotion und Übertritte

Volksschulgesetz (VSG)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

§ 33.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet. 2 Die Verordnung regelt die Einzelheiten und den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 34. 	Zweck
§ 34.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung. 2 Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen. 3 Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen. 4 Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache. 5 Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf. 6 Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können. 	Arten
§ 35.	<p>Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.</p>	Aufgaben der Gemeinden
§ 36.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht. 2 Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. 3 Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben. 4 Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen. 	Bestimmungen für die Sonderschulung
§ 37.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen. 2 Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich. 3 In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen. 	Zuweisungsverfahren
§ 38.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen. 2 Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems. 3 Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden. 	Schulpsychologische Abklärung

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

§ 39.	Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.	Beschluss
§ 40.	Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.	Überprüfung
4. Abschnitt: Organisation und Organe		
§ 41.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. ² Die Schulpflege bezeichnet die Schulen. 	Schulträger
§ 42.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen. ² Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch. ³ Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen, 2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut, 3. Genehmigung des Schulprogramms, 4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen, 5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung, 6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen, 7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung, 8. Information der Öffentlichkeit. ⁴ Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen. 	Schulpflege
§ 43.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde. ² Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst. ³ Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich. ⁴ Sie erlässt ein Schulprogramm, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält. ⁵ Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab. 	Schulen
§ 44.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch. ² Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a. in eigener Kompetenz: <ol style="list-style-type: none"> 1. Administrative und personelle Führung der Schule, 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege, 3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung, 4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen, 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen, 	Schulleitung

Volksschulgesetz (VSG)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,
7. Leitung der Schulkonferenz.
- b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:
 1. Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Schule,
 2. Festlegen von besonderen Unterrichts– und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
 3. Festlegen der Stundenpläne.
- ³ Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.

- § 45.**
- ¹ Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.
 - ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung.
 - ³ Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.

Schulkonferenz

- § 46.**
- ¹ Die Gemeinden können organisatorische und administrative Aufgaben von Schulpflege und Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen.
 - ² Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.

Schulsekretariat

5. Abschnitt: Qualitätssicherung

- § 47.**
- ¹ Der Bildungsrat legt die Qualitätsstandards fest.
 - ² Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.
 - ³ Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.
 - ⁴ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen.

Verantwortung

- § 48.**
- ¹ Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und der Schulpflege Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.
 - ² Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde tätig werden.
 - ³ Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.
 - ⁴ Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die zuständige Behörde.

**Beurteilung
der Schulen**

- § 49.**
- Die Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Schulen.

Gesamtbericht

6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen/Schüler sowie der Eltern

A. Schülerinnen und Schüler

- § 50.**
- ¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.
 - ² Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.
 - ³ Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und

Grundsätze

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

§ 51. Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB14 gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde.

Meldepflicht

§ 52. ¹ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a. durch die Schulleitung
 1. Aussprache,
 2. Schriftlicher Verweis,
 3. Versetzung in eine andere Klasse.
- b. durch die Schulpflege
 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,
 3. Versetzung in eine andere Schule,
 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.

² Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

Disziplinarmassnahmen

§ 53. ¹ Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen.

² Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde.

³ In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.

Sonderschulung

B. Eltern

§ 54. ¹ Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

² Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

Zusammenarbeit und Information

§ 55. Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch – didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Mitwirkung im Allgemeinen

§ 56. ¹ Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

² Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

³ In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

Individuelle Mitwirkung

Volksschulgesetz (VSG)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

§ 57. Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Elternpflichten

7. Abschnitt: Lehrerschaft

- § 58.**
- ¹ Die in einem Bezirk unterrichtenden Lehrpersonen bilden ein oder mehrere Kapitel. Die Mitwirkung der Lehrerschaft wird grundsätzlich durch die Kapitel ausgeübt.
 - ² Jedes Kapitel wählt einen Vorstand und führt bei Bedarf ordentliche Versammlungen durch. Höchstens zwei Versammlungen jährlich finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme an diesen Versammlungen ist obligatorisch.
 - ³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kapitel wählen einen kantonalen Vorstand. Dieser koordiniert die Aktivitäten der Kapitel und erstattet der Direktion Bericht.
 - ⁴ Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalen an den Kosten der Kapitelvorstände, des kantonalen Vorstandes und der Organisation der Versammlungen.
 - ⁵ Die Verordnung regelt die Teilnahmeverpflichtung und die Form der Berichterstattung.

Öffentlichrechtliche Organisation

- § 59.**
- ¹ Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere
 1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
 2. zu neuen Schulkonzepten,
 3. zur Änderung des Lehrplans,
 4. zur Einführung und Änderung von obligatorischen Lehrmitteln.
 - ² Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.

Mitwirkung im Allgemeinen

§ 60. Für Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen, kann die Direktion das Mitwirkungsrecht privaten Organisationen übertragen, die diesen Teil der Lehrerschaft vertreten, oder andere Formen der Mitwirkung vorsehen.

Private Organisationen

8. Abschnitt: Finanzen

- § 61.**
- ¹ Der Kanton übernimmt insgesamt 32 Prozent der Besoldung für die dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen und Entschädigungen.
 - ² Der Regierungsrat teilt die Gemeinden auf Grund der Verordnung in Beitragsklassen ein. Die Verordnung stellt auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden ab.
 - ³ Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

Kostenanteil des Kantons

- § 62.**
- ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile
 - a. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb,
 - b. entsprechend den für die Lehrerbesoldung geltenden Beitragssätzen für
 1. die besonderen Schulen gemäss § 14,
 2. den Unterricht in Jahreskursen gemäss § 8 und § 9,
 3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärt hat.
 - ² Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 25 aus.

Weitere Beiträge an die Gemeinden

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

³ Der Kanton richtet Kostenanteile an die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren für Asylsuchende aus. Er kann in Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen ausrichten, beides bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten.

⁴ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

§ 63.

¹ Kanton und Gemeinden leisten Kostenanteile an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Der Kanton entrichtet seine Beiträge als Schülerpauschalen.

² Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Kosten unter Kanton, Gemeinden und Eltern.

³ Er kann Höchstansätze festlegen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

**Beiträge an
Musikschulen**

§ 64.

¹ Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichts und für den Unterricht in Spitalschulen.

² Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

**Kosten der
Sonderschulung**

§ 65.

¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.

² Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:

a. an private Trägerschaften

1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,

2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,

3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.

b. an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit

1. bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,

2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,

3. bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.

³ Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Mit der Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts, des Personals und der Höhe von Schulgeldern.

⁴ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Gestützt auf solche Vereinbarungen leistet der Kanton anderen Kantonen oder ausserkantonalen Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

**Beiträge des Kantons an
die Sonderschulung**

Volksschulgesetz (VSG)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

§ 66. Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleichheit, insbesondere durch Unter- oder Überschreitung der zugeteilten Vollzeiteinheiten gemäss § 3 des Lehrpersonalgesetzes, kann der Regierungsrat die Gemeinde zur Senkung oder Erhöhung ihres Mitteleinsatzes anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, können der Anteil des Kantons an den Lehrerbesoldungen oder die übrigen Kostenbeiträge gekürzt oder verweigert werden.

**Mitteleinsatz der
Gemeinden**

- § 67.**
- ¹ Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.
 - ² Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.
 - ³ Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.

Drittmittel

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

- § 68.**
- ¹ Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule.
 - ² Die Direktion kann Privatschulen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen, bewilligen, wenn dort vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.
 - ³ Die Trägerschaft einer Privatschule muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu veröffentlichen und über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen.

Privatschulen

- § 69.**
- ¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.
 - ² Die Eltern melden der Gemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten.
 - ³ Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden.

Privatunterricht

- § 70.**
- ¹ Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind.
 - ² Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterrichts jährlich zu überprüfen.
 - ³ Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss § 24 des Lehrpersonalgesetzes⁸ anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen.
 - ⁴ Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen.

Aufsicht

- § 71.**
- ¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

**Weitere
Leistungen**

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

- ² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.
- ³ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

§ 72. Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss § 68 Abs. 2, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

Subventionierung von besonderen Privatschulen

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 73. ¹ Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Die Direktion ist befugt, auf Kosten der Gemeinden an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

Aufsicht, Ersatzvornahme

§ 74. ¹ Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

² Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Anordnungen der Schulleitung

§ 75. ¹ Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrpersonalgesetzes⁸.

² Rekursentscheide des Bezirksamtes unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegengesetzes⁴ der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Rekursinstanzen

§ 76. ¹ Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

² Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

Strafbestimmungen

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 77. In diesem Gesetz bedeuten:

- Direktion: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.
- Gemeinde: Die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist.
- Eltern: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten.
- Schulen: Die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung.

Begriffe

Volksschulgesetz (VSG)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

- § 78.** ¹ Die Kostenanteile gemäss §61, die der Kanton den Gemeinden erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausrichtet, sollen gesamthaft der Summe entsprechen, die ihnen der Kanton gestützt auf folgende Bestimmungen des früheren Rechts ausbezahlt hat:
1. §1 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 des Schulleistungsgesetzes,
 2. §29 der Schulleistungsverordnung,
 3. §4 Abs. 1 des Lehrpersonalgesetzes,
 4. §22 der Lehrpersonalverordnung.

**Höhe der
Kostenanteile**

- ² Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat vom Prozentsatz gemäss §61 um höchstens 0,75 Prozent abweichen.

- § 79.** ¹ Der Regierungsrat erlässt für die Einführung des Gesetzes eine Übergangsordnung.
- ² Während der Einführungszeit der Neuerungen dieses Gesetzes, höchstens jedoch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann die Direktion für die Weiterbildung der Lehrpersonen und für Umsetzungsarbeiten zusätzlich unterrichtsfreie Zeit für die Schülerinnen und Schüler von insgesamt höchstens 15 Tagen festlegen.

Übergangsordnung

- § 80.** Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Gesetze aufgehoben:
- a. das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899
 - b. das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919

**Aufhebung bisherigen
Rechts**

Inkrafttretung siehe Beschluss des Regierungsrates 412.100.1

- § 81.** Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926
 - b. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959
 - c. Das EG zum ZGB vom 2. April 1911
 - d. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999
 - e. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999
 - f. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999

**Änderung bisherigen
Rechts**

Inkraftsetzung siehe Beschluss des Regierungsrates 412.100.1

Inkraftsetzung Volksschulgesetz

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Beschluss des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes

(vom 20. Juni 2006)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt in Kraft gesetzt:

Schuljahr 2006/07:

§§ 1, 2, 4, 6–18, 20–23, 25, 26, 28–32, 37, 41–46, 50–60, 73, 74, 76, 77, 79

Schuljahr 2007/08 (20. August 2007):

§§ 27, 47–49, 68–70, 72, 75

1. Januar 2008:

§§ 61–67, 78

Schuljahr 2008/09 (18. August 2008)

§§ 3, 5, 19, 24, 33–36, 38–40, 71

II. § 81 des Volksschulgesetzes wird wie folgt in Kraft gesetzt:

Schuljahr 2006/07 (21. August 2006):

lit. a: § 81 Abs. 5 des Gemeindegesetzes

lit. b: § 21 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

lit. c: §§ 59, 60 Abs. 1, 62 Abs. 1 des EG zum ZGB

lit. e: § 30 a des Mittelschulgesetzes

lit. f: §§ 3 Abs. 1, 6 (Einleitungssatz), 15 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule

Schuljahr 2006/07 (16. August 2006):

lit. d: §§ 12 Abs. 2, 18 Abs. 1–3 und 5, 21 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 1, 2 und 4, 24 sowie die Änderung des Ausdrucks «Gemeindeschulpflege» in «Schulpflege» in den §§ 8, 10, 11 und 22 des Lehrpersonalgesetzes

Schuljahr 2007/08 (20. August 2007):

lit. a: § 141 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

Schuljahr 2007/08 (16. August 2007):

lit. d: §§ 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 des Lehrpersonalgesetzes

1. Januar 2008:

lit. d: §§ 3 Abs. 4, 4, 5 Abs. 1, 27 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes

III. § 80 lit. a des Volksschulgesetzes wird auf den 15. August 2010 in Kraft gesetzt und damit das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

IV. § 80 lit. b des Volksschulgesetzes wird auf den 31. Dezember 2007 in Kraft gesetzt und damit das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919 auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

V. Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt ausser Kraft gesetzt:

Ende Schuljahr 2005/2006 (20. August 2006)

§§ 29, 37, 39–41, 252, 258, 259, 263, 266

Ende Schuljahr 2006/2007 (19. August 2007):

§§ 267–272

VI. § 25 lit. a des Bildungsgesetzes wird auf den 31. Dezember 2007 in Kraft gesetzt und damit das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

VII. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Übergangsordnung zum Volksschulgesetz

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Übergangsordnung zum Volksschulgesetz (vom 28. Juni 2006)

Der Regierungsrat, gestützt auf § 79 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG), beschliesst:

§ 1.	Die Schulpflegen können Änderungen an der Organisation der Sekundarstufe gemäss § 6 der Volksschulverordnung (VSV) erstmals auf Beginn des Schuljahres 2007/08 umsetzen.	Sekundarstufe (§ 7 VSG)
§ 2.	Bis Ende Schuljahr 2008/09 werden die Schulen, die zusätzliche Angebote (QUIMS) bereitstellen und Anspruch auf Staatsbeiträge gemäss § 25 VSG haben, vom Volksschulamt bezeichnet.	Zusätzliche Angebote, QUIMS (§ 25 VSG)
§ 3.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Ab dem Schuljahr 2006/07 gewährleisten die Gemeinden Blockzeiten gemäss § 26 Abs. 3 VSV an der Unterstufe. Gemeinden, die Blockzeiten bereits eingeführt haben, können ihre Regelung bis Ende Schuljahr 2006/07 beibehalten. ² Ab dem Schuljahr 2007/08 gewährleisten die Gemeinden Blockzeiten gemäss § 26 Abs. 3 VSV auf allen Stufen der Volksschule. ³ Bei der Zuteilung der Lehrerstellen (VZE) wird der Mehraufwand auf Grund der Blockzeiten ab dem Schuljahr 2007/08 berücksichtigt. 	Blockzeiten (§ 27 Abs. 2 VSG)
§ 4.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeinden erheben bis Juli 2007 den Bedarf an Tagesstrukturen. ² Ab dem Schuljahr 2009/10 stellen sie dem Bedarf entsprechende Angebote gemäss § 27 der Volksschulverordnung zur Verfügung. 	Tagesstrukturen (§ 27 Abs. 3 VSG)
§ 5.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Schulen, die sich am Projekt «Teilautonome Schulen (TaV)» beteiligt haben (TaV-Schulen), gelten als geleitete Schulen. Das Volksschulamt anerkennt weitere Schulen als geleitete, wenn das Organisationsstatut gemäss § 43 VSG von der Schulpflege beschlossen worden ist. ² Für TaV-Schulen und anerkannte Schulen <ol style="list-style-type: none"> a. richten sich die Zuständigkeiten der Schulorgane nach VSG, b. gelten die Anstellungsbedingungen für Schulleiterinnen und Schulleiter gemäss Lehrpersonalverordnung ab Schuljahr 2007/08. ³ Die ändern Schulen richten spätestens auf Beginn des Schuljahres 2008/09 Schulleitungen ein. ⁴ Ab dem Schuljahr 2008/09 beteiligt sich der Kanton auch ausserhalb des TaV-Projektes an den Kosten der Schulleitungen gemäss VSG. ⁵ Gemeinden können geleitete Schulen ohne Aufnahme eines Versuchsartikels in der Gemeindeordnung einrichten. 	Geleitete Schulen (§§ 43 ff. VSG)
§ 6.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Volksschulamt teilt jede Gemeinde einer von drei Staffeln für die Umsetzung der Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen zu. ² Diese Bestimmungen gelten für die Gemeinden der ersten Staffel ab dem Schuljahr 2008/09 und für jene der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später. 	Sonderpädagogische Massnahmen (§§ 33–40 VSG)
§ 7.	Die Gemeinden führen spätestens auf Beginn des Schuljahres 2009/10 die schulinterne Qualitätssicherung gemäss § 48 der Volksschulverordnung ein.	Schulinterne Qualitäts- sicherung (§ 47 VSG)
§ 8.	Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern gemäss §§ 50 Abs. 3, 55 und 56 VSG werden spätestens zwei Jahre nach Einrichtung der Schulleitung umgesetzt.	Mitwirkung (§§ 50 Abs. 3 und 55 f. VSG)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

§ 9.	<p>¹ Privatschulen auf der Kindergartenstufe benötigen ab Schuljahr 2008/09 eine Bewilligung der Bildungsdirektion.</p> <p>² Privatunterricht, der länger als ein Jahr dauert, darf ab Schuljahr 2008/09 nur von Personen mit abgeschlossener Lehrerbildung erteilt werden.</p>	Privatschulen, Privatunterricht (§§68 f. VSG)
§ 10.	<p>¹ Die Bezirksschulpflegen üben ihre Aufsichtsfunktion bis Ende Schuljahr 2006/07 aus.</p> <p>² Sie behandeln Rekurse, die bis 15. August 2007 bei ihnen eingereicht werden. Können sie einen Rekurs bis 31. Dezember 2007 nicht erledigen, überweisen sie das Verfahren dem Bezirksrat.</p> <p>³ Rekursentscheide der Bezirksschulpflegen können mit Rekurs an die Bildungsdirektion weitergezogen werden.</p>	Aufsicht, Rekurse (§§73–76 VSG)
§ 11.	<p>Diese Übergangsordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2006/07 (21. August 2006) in Kraft. Sie gilt bis Ende Schuljahr 2009/10 (22. August 2010).</p>	Geltungsdauer

Volksschulverordnung (VSV)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

Volksschulverordnung (VSV) (vom 28. Juni 2006)

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Teil: Grundlagen

§1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG), ausgenommen dessen Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen und über die Finanzen.

Geltungsbereich

- §2.**
- ¹ Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.
 - ² Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, die sich im Kanton Zürich aufhalten. Sie gelten nicht für Kinder, deren Aufenthalt im Kanton befristet ist und höchstens zwei Monate dauert.
 - ³ Die für die Einwohnerkontrolle zuständigen Behörden informieren die Schulpflegen über die Kinder, die schulpflichtig werden, und über Zu- und Wegzüge von schulpflichtigen Kindern.

Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch
(§3 VSG)

- §3.**
- ¹ Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege:
 - a. den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat,
 - b. die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.
 - ² Für das Verfahren gilt §34 Abs. 3.

Vorzeitige Einschulung, Rückstellung

2. Teil: Öffentliche Volksschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

- §4.**
- ¹ Auf der Kindergartenstufe werden die Klassen in der Regel altersdurchmischte gebildet.
 - ⁵ Weist eine Klasse mehr als 14 Schülerinnen und Schüler auf, findet der Nachmittagsunterricht in Halbklassen statt.
 - ³ Der Unterricht samt begleiteten Pausen dauert jeden Vormittag mindestens drei Stunden.

Kindergartenstufe
(§5 VSG)

- §5.**
- ¹ Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler in der 1.–3. Klasse während je zehn Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen.
 - ² Weist eine Klasse voraussichtlich während längerer Zeit eine unterdurchschnittliche Schülerzahl auf, kann die Schulpflege den Halbklassenunterricht oder das Teamteaching verringern. Bei weniger als 16 Schülerinnen und Schülern kann darauf verzichtet werden.
 - ³ Die Klassen können als Jahrgangsklassen oder als mehrklassige Klassen gebildet werden.
 - ⁴ In mehrklassigen Klassen findet der Fremdsprachenunterricht ganz oder teilweise in Jahrganggruppen statt. Von der Anzahl Lektionen, die in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden, kann abgewichen werden.

Primarstufe
(§6 VSG)

- §6.**
- ¹ Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste.
 - ² Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste.

Sekundarstufe
(§7 VSG)

Volksschulverordnung (VSV)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

- ³ Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie können in einer Abteilung oder abteilungsübergreifend geführt werden.
- ⁴ Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden.
- ⁵ Mehrklassige und kombinierte Klassen sind zulässig. Kombiniert sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen oder Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden.
- ⁶ Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2 und 3 bewilligen.

B. Schulort und Unentgeltlichkeit

<p>§ 7.</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler entspricht dem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB. ² Sind sie bevormundet oder ausserhalb ihrer Familie in Obhut, befindet sich ihr Wohnort dort, wo sie an Wochentagen üblicherweise die Nacht verbringen. 	<p>Wohnort (§ 10 VSG)</p>
<p>§ 8.</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Schule ist in der Regel in der Gemeinde, in der sich der Wohnort befindet, zu besuchen. ² Auf Gesuch der Eltern kann unentgeltlich die Schule in einer andern Gemeinde besucht werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. der Wohnort der Schülerinnen und Schüler im Kanton liegt und b. sich die Schülerinnen und Schüler an Wochentagen, auch während der Schulferien, tagsüber mehrheitlich in der andern Gemeinde aufhalten, insbesondere bei Tageseltern, in einem Tageshort oder einer anderen Betreuungsinstitution. ³ Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Fälle nach Abs. 2 bleiben vorbehalten. 	<p>Schulort, Schulweg (§ 10 VSG)</p>
<p>§ 9.</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Gemeinden die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde beschliessen. ² Die Bildungsdirektion kann aus wichtigen Gründen die Zuteilung anordnen. 	<p>Generelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes</p>
<p>§ 10.</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird einer Klasse in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde zugeteilt, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a. es für sie oder ihn oder für die Lehrpersonen unzumutbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler weiterhin die angestammte Klasse besucht, b. die Zuteilung zu einer andern Klasse am bisherigen Schulort nicht möglich oder ebenfalls unzumutbar ist und c. nicht ausgeschlossen erscheint, dass sich die Situation durch die Umteilung bessern wird. ² Die Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Gemeinde erfordert die Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde. Die aufnehmende Gemeinde legt das Schulgeld fest. ³ Das Schulgeld geht zu Lasten der Eltern, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unzumutbarkeit zu vertreten hat und die Eltern die Zuteilung in eine andere Gemeinde beantragen. ⁴ Auf Gesuch der Eltern kann eine Gemeinde eine Schülerin oder einen Schüler auch aus anderen Gründen aufnehmen. Das Schulgeld geht zu Lasten der Eltern. 	<p>Individuelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes (§ 26 Abs. 3 VSG)</p>
<p>§ 11.</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Bildungsdirektion erlässt Empfehlungen über die Höhe des Schulgeldes, soweit das Gesetz ein solches vorsieht. ² Sie bestimmt den Höchstansatz für Verpflegungsbeiträge der Eltern. 	<p>Schulgeld, Verpflegungsbeitrag (§ 11 VSG)</p>

C. Besondere Regelungen

- § 12. ¹ Besondere Schulen werden von den Gemeinden geführt.
² Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung, wenn die Schule einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt.

Besondere Schulen
 (§ 14 VSG)

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

- § 13. ¹ In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.
² Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen.
³ Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.
⁴ Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
 (§ 15VSG)

a. Trägerschaft und Anerkennung

- § 14. ¹ Die Kurse werden wenn möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten angesetzt.
² Die Gemeinden
 a. stellen wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung,
 b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentlichen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden,
 c. melden der Bildungsdirektion Missstände bei der Durchführung der Kurse.
³ Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen.
⁴ Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen.

b. Organisation

E. Unterstützende Dienste

- § 15. ¹ Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste.
² Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über:
 a. Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste,
 b. anzuwendende Verfahren und Methoden,
 c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Schulpsychologische Dienste (§ 19 VSG)

- § 16. ¹ Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte. Er erlässt nach Anhören der betroffenen Organisationen verbindliche Richtlinien.
² Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden in Fragen der Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.

Schulärztlicher Dienst
 (§ 20 VSG)

- § 17. ¹ Die Gemeinden lassen auf ihre Kosten die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersuchen. In der 4. Klasse der Primarstufe wird der Impfstatus überprüft.
² Lassen die Eltern die Untersuchung auf eigenen Wunsch bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.

Schulärztliche Untersuchungen

Volksschulverordnung (VSV)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

- ³ Die Gemeinden können auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen verzichten. In diesem Fall leisten sie den Eltern eine Kostengutsprache. Die Eltern sind verpflichtet, die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.
- ⁴ Die Privatärztin oder der Privatarzt teilt der Gemeinde die Durchführung der Untersuchungen mit.

- § 18.**
- ¹ Bei den Untersuchungen werden die Grösse und das Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden.
 - ² Die Eltern werden über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

Inhalt der Untersuchungen

2. Abschnitt: Schulbetrieb

A. Inhalt

- § 19.**
- ¹ Als Lehrmittel gelten alle Unterrichtsmittel, insbesondere Bücher, Software, Film- und Audiomaterial.
 - ² Die vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel sind im Unterricht zu verwenden.
 - ³ Können die Lehrmittel nur mit technischer Ausstattung, insbesondere Informatikmitteln oder audiovisuellen Geräten, benützt werden, kann die Bildungsdirektion qualitative und quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung festlegen.

Lehrmittel und Ausstattung (§22 VSG)

- § 20.**
- ¹ Beträgt der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Schule mehr als 40%, legt die Gemeinde die zusätzlichen Angebote zur Sicherung der Qualität fest. Diese bestehen insbesondere aus folgenden Massnahmen:
 - a. Sprachförderung, insbesondere Förderung der Deutschkenntnisse,
 - b. individuelle Förderung und Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt in die nächste Stufe,
 - c. soziale Integration und Zusammenarbeit mit den Eltern.
 - ² Die Massnahmen werden im Unterricht und in Form von vor- und ausserschulischen Lern- und Beratungsangeboten umgesetzt. Die Lehrpersonen werden dafür weitergebildet.
 - ³ Die Bildungsdirektion regelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler als fremdsprachig gelten.

Zusätzliche Angebote, QUIMS (§25 VSG)

B. Organisation

- § 21**
- ¹ In der Regel dürfen folgende Klassengrössen nicht überschritten werden:
 - a. auf der Kindergartenstufe: 21 Schülerinnen und Schüler,
 - b. auf der Primarstufe:
 1. 25 in einklassigen Klassen,
 2. 21 in mehrklassigen Klassen,
 - c. auf der Sekundarstufe:
 1. 25 in der Abteilung A und der Anforderungsstufe I,
 2. 23 in der Abteilung B und der Anforderungsstufe II,
 3. 18 in der Abteilung C und der Anforderungsstufe III.
 - ² Auf der Sekundarstufe verringert sich die Schülerzahl bei mehrklassigen Klassen um zwei. Bei kombinierten Klassen gilt der tiefste Wert.

Klassengrösse (§26 Abs. 1 VSG)

■ Schuljahr 2006/2007 ■ Schuljahr 2007/2008 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/2009

<p>§ 22. ¹ Werden die Schülerzahlen gemäss § 21 voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten, richtet die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching ein oder teilt die Klasse.</p> <p>² In den übrigen Fällen zu grosser Klassen kann die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassen oder Teamteaching einrichten.</p>	<p>Überschreitung der Klassengrösse</p>
<p>§ 23. ¹ Für jede Klasse trägt eine Lehrperson die Gesamtverantwortung (Klassenlehrperson). Sie erteilt in ihrer Klasse auf der Kindergartenstufe mindestens acht Wochenstunden, an der Primarstufe mindestens zehn und an der Sekundarstufe mindestens sechs Wochenlektionen.</p> <p>² Zwei Lehrpersonen können die Gesamtverantwortung gemeinsam übernehmen, wenn beide die Bedingungen nach Abs. 1 erfüllen.</p>	<p>Verantwortung für die Klasse (§ 26 Abs. 1 VSG)</p>
<p>§ 24. ¹ Die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung und die Aufsicht liegt bei der Lehrperson, die den Unterricht erteilt.</p> <p>² Wird der Schulbetrieb bei Kurs- und Projektwochen oder aus anderem Anlass durch Personen ohne Lehrerausbildung unterstützt, liegt die Verantwortung bei der Klassenlehrperson und bei klassenübergreifendem Einsatz bei der Schulleitung.</p>	<p>Verantwortung für den Unterricht</p>
<p>§ 25. ¹ Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich in der zugeteilten Klasse zu unterrichten. Aus pädagogischen Gründen können in einzelnen Unterrichtsteilen nach Geschlechtern getrennte oder nach Interessen der Schülerinnen und Schüler zusammengesetzte Lerngruppen gebildet werden.</p>	<p>Zusammensetzung der Klassen</p>
<p>§ 26. ¹ Der Unterricht und die Schulfächer sind für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen.</p> <p>² Der Stundenplan gilt in der Regel für ein Schuljahr und nennt Ort und Zeit von Unterricht und Betreuung. Halbe Lektionen sind nicht zulässig.</p> <p>³ Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Kann eine Lehrperson den Unterricht nicht erteilen, ist eine Stellvertretung zu organisieren oder eine anderweitige Betreuung zu gewährleisten.</p>	<p>Stundenplan (§ 27 Abs. 2 VSG)</p>
<p>§ 27. ¹ Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen oder über die allgemeine Elternmitwirkung.</p> <p>² Sie stellen dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Angebote wie zum Beispiel Tagesschulen, Schülerclubs, Horte, Mittagstische oder Betreuungsangebote während der Randstunden zur Verfügung. Die Angebote müssen nicht vor 7.30 Uhr und nicht länger als bis 18 Uhr zur Verfügung stehen.</p> <p>³ Besteht bei weniger als zehn Schülerinnen und Schülern pro Schule Bedarf an Betreuung, sind für den betreffenden Wochentag Lösungen im Einzelfall zulässig.</p> <p>⁴ Elternbeiträge gemäss § 11 Abs. 4 VSG dürfen höchstens kostendeckend sein.</p>	<p>Tagesstrukturen (§ 27 Abs. 3 VSG)</p>

Volksschulverordnung (VSV)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

- § 28.** ¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- ² Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Absenzen
(§28 VSG)

- § 29.** ¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
- ² Dispensationsgründe sind insbesondere:
- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
 - Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Dispensation (§28 VSG)

- § 30.** ¹ Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
- ² Die Gemeinden können bestimmen, dass
- sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
 - bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.
- ³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Jokertage

- § 31.** ¹ Die Gemeinden führen in jedem Schuljahr mindestens zwei öffentliche Besuchshalbtage durch. Diese können auch an Samstagvormittagen stattfinden.
- ² Andere besondere Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Klassenlagern.
- ³ Die am Samstag durchgeführten Besuchshalbtage und besonderen Schulanlässe sind für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen obligatorisch. Sie werden nicht kompensiert.

Besuchstage und besondere Schulanlässe an Samstagen
(§29 VSG)

- § 32.** ¹ Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler 13 Wochen pro Schuljahr.
- ² Darüber hinaus können die Gemeinden höchstens vier Tage pro Schuljahr an lokalen Feiertagen oder an einzelnen Tagen, die zwischen zwei schulfreien Tagen liegen, für schulfrei erklären. Solche Tage dürfen nicht zu einer zusätzlichen Ferienwoche führen.
- ³ In die Schulferien fallende Feiertage werden nicht kompensiert.

Ferien
(§30 VSG)

C. Beurteilung und Promotion

- § 33.** ¹ Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.
² Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
³ Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.
- § 34.** ¹ Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.
² Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einig, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.
³ Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.
- § 35.** ¹ Auf der Kindergartenstufe erfolgt keine Promotion.
² Der Übertritt in die Primarstufe nach zwei Jahren erfolgt stillschweigend. Für den Übertritt in die Primarstufe nach einem Jahr oder den Entscheid, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr im Kindergarten bleibt, gelten die §§ 33 und 34. Lernkontrollen werden nicht durchgeführt.
- § 36.** ¹ Die Schülerinnen und Schüler, die auf der Primar- oder der Sekundarstufe dem Unterricht zu folgen vermögen, besuchen im folgenden Schuljahr die nächste Klasse. Die Promotion erfolgt in diesen Fällen stillschweigend.
² Erscheint die Promotion gefährdet, werden die Eltern frühzeitig, spätestens nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres, benachrichtigt.
- § 37.** ¹ Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er auf der Primarstufe die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.
² Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.
³ Steht nicht fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schülerin oder der Schüler an der Primarstufe provisorisch promoviert werden, unter Ansetzung einer angemessenen Bewährungszeit.
- § 38.** Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann sie oder er auf der Primar- und der Sekundarstufe eine Klasse überspringen.
- § 39.** ¹ Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.
² Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.

**Schullaufbahn-
entscheide
(§ 32 VSG)**

Zeitpunkt und Verfahren

**Promotion auf der
Kindergartenstufe**

**Promotion in
die nächste Klasse**

**Wiederholen einer
Klasse, provisorische
Beförderung**

**Überspringen einer
Klasse**

**Übertritt an die Sekun-
darstufe**

Volksschulverordnung (VSV)

■ Schuljahr 2006/2007 ■ Schuljahr 2007/2008 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/2009

- ³ Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.
- ⁴ Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur auf Grund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

§ 40.

- ¹ Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.
- ² Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.
- ³ Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.
- ⁴ Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

3. Abschnitt: Organisation und Organe

§ 41.

- ¹ Das Organisationsstatut regelt die Zuständigkeiten der an der Schule Beteiligten und deren Zusammenwirken, die Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler.
- ² Die Städte Zürich und Winterthur können für ihre Schulkreise separate Organisationsstatuten festlegen.

Organisationsstatut (§ 43 Abs. 1 VSG)

§ 42.

- ¹ Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es enthält die pädagogischen Schwerpunkte der Schule und umschreibt Wege und Mittel, wie diese erreicht werden, sowie die Kriterien, anhand welcher die Zielerreichung überprüft wird.
- ² Die Schulpflege bestimmt, für welche Periode innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind. Sie veröffentlicht die Programme.

Schulprogramm (§ 43 Abs. 4 VSG)

§ 43.

- ¹ Zur Umsetzung des Schulprogramms legt die Schulkonferenz weitere konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung und in einzelnen Umsetzungsbeschlüssen fest.
- ² Die Jahresplanung und die Umsetzungsbeschlüsse können neben der Planung organisatorische oder inhaltliche Bestimmungen enthalten und sind für die Lehrpersonen verbindlich. Methodische Bestimmungen sind nur zulässig und verbindlich, soweit sie zum Erreichen der Ziele des Schulprogramms notwendig sind.
- ³ Bei der Festlegung von Anzahl und Art der Umsetzungsmaßnahmen ist den Lehrpersonen genügender Freiraum zur individuellen Unterrichtsgestaltung zu belassen.

Jahresplanung, Umsetzungsbeschlüsse

§ 44.

- ¹ Jede Lehrperson mit einem Mindestpensum gemäss § 8 der Lehrpersonalverordnung⁶ hat Anspruch darauf, dass jährlich mindestens ein Mitglied der Schulpflege während wenigstens zweier Lektionen ihren Unterricht besucht. Vorbehalten bleiben die Unterrichtsbesuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.
- ² Die Schulpflege kann die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren. Sie kann die Vorbereitung ihrer Geschäfte einer Schulleitung oder mehreren Schulleitungen gemeinsam, dem Schulsekretariat oder einer anderen von ihr angestellten Person übertragen.

Schulpflege (§ 42 VSG)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

- § 45.** ¹ Die der Schulleitung in § 44 Abs. 2 VSG zugewiesenen Kompetenzen können an kein anderes Organ delegiert werden.
- ² Bestehen in einer Gemeinde weniger als vier Klassen, kann die Schulpflege davon absehen, eine Schulleitung einzurichten. Die Schulpflege übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Schulleitung. Sie kann einzelne Aufgaben einer dafür bezeichneten Lehrperson übertragen.

Schulleitung (§ 44 VSG)

- § 46.** ¹ Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einer minimalen Verpflichtung von zehn Wochenlektionen in der entsprechenden Schule an. Für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe beträgt das Mindestpensum acht Stunden.
- ² Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

**Schulkonferenz
(§ 45 VSG)**

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

- § 47.** Die Qualitätssicherung erfolgt über
- die Erhebung von Bildungsdaten an der Volksschule gemäss § 6 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002,
 - die schulinterne Qualitätssicherung,
 - die externe Beurteilung durch die Fachstelle für Schulbeurteilung,
 - die Mitarbeiterbeurteilungen gemäss der Lehrpersonalgesetzgebung

Instrumente

- § 48.** ¹ Zu Beginn oder vor Ende eines Schuljahres überprüft die Schule, ob die vorgängige Jahresplanung eingehalten worden ist.
- ² Vor Erlass eines neuen Schulprogramms nimmt sie eine Standortbestimmung vor. Sie erhebt dabei den Zustand der Schule und bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für die Periode des nächsten Schulprogramms.
- ³ Die systematisch erfassten Meinungen von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern und der Rechenschaftsbericht über die Zielerreichung des Schulprogramms wird mit einbezogen. Die Rückmeldungen der Eltern können im Rahmen der allgemeinen Eltern- mitwirkung eingeholt werden.
- ⁴ Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.

**Schulinterne Qualitäts-
sicherung**

- § 49.** ¹ Die Schule erstellt als Grundlage für die externe Schulbeurteilung einen Bericht. Dieser umfasst Informationen und Dokumente zur Situation, zur Organisation, zu den pädagogischen Schwerpunkten sowie zur Planung und enthält eine Selbstbeurteilung der Schule.
- ² Die externe Schulbeurteilung umfasst:
- ein- bis dreitägige Schulbesuche,
 - Beobachtungen des Schullebens,
 - Einsicht in den Bericht gemäss Abs. 1 sowie weiterer Dokumente und Daten der Schule und Klassen,
 - Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule beteiligten Personen. Es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.
- ³ Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel verschiedene Erhebungsmethoden ein und beziehen die Wahrnehmungen von verschiedenen Schulbeteiligten ein. Das Beurteilungsteam fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen.
- ⁴ Der Bildungsrat regelt das Weitere zum Inhalt und das Verfahren der externen Beurteilung.

**Externe Beurteilung
(§ 48 VSG)**

a. Inhalt und Verfahren

Volksschulverordnung (VSV)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

- § 50.** ¹ Die Schulen werden von zwei oder drei Mitgliedern der Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt.
² Die Beurteilungsteams werden so zusammengesetzt, dass die für die Beurteilung notwendigen Qualifikationen wie Erfahrung im Schulbereich, theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Evaluationserfahrung angemessen vertreten sind.

b. Beurteilungsteam

- § 51.** ¹ Die Fachstelle informiert die Schule über die Ergebnisse der Schulbeurteilung und die vorgeschlagenen Massnahmen mündlich und durch den Beurteilungsbericht. Dieser geht auch an die Schulpflege.
² Die Schule und die Schulpflege können zum Beurteilungsbericht zuhanden der Fachstelle schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind Bestandteil des Beurteilungsberichts.
³ Die Schule legt auf der Grundlage der Beurteilungsergebnisse Massnahmen zur Weiterentwicklung fest. Nach der Genehmigung durch die Schulpflege informiert die Schulleitung die Fachstelle über diese Massnahmen.

c. Berichterstattung und Massnahmen

- § 52.** Stellt die Fachstelle wesentliche Qualitätsmängel fest, informiert die Schulpflege die Fachstelle innert vier Monaten nach Erhalt des Beurteilungsberichts über die ergriffenen Massnahmen.

d. Wesentliche Qualitätsmängel

- § 53.** ¹ Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege arbeiten mit der Fachstelle für Schulbeurteilung zusammen. Sie halten sich insbesondere für Gespräche zur Verfügung und gewähren dem Beurteilungsteam die für die Beurteilung erforderliche Akteneinsicht.
² Die Schulleitung organisiert den für die Beurteilung erforderlichen Einbezug der Eltern, Schülerinnen und Schüler und weiterer Personen.

e. Zusammenarbeit mit der Fachstelle

5. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

A. Schülerinnen und Schüler

- § 54.** ¹ Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.
² Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,
 a. Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,
 b. Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.
³ Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lit. a gilt vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.
⁴ Schulleitung und Lehrpersonen können Schülerinnen und Schülern untersagen, andere gefährliche Gegenstände in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen. Gefährliche Gegenstände sind solche, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder einzuschüchtern.
⁵ Schulleitung und Lehrpersonen ziehen Gegenstände nach Abs. 2 und 4 ein. Sie informieren wenn nötig die Eltern.

Verhalten der Schülerinnen und Schüler

- § 55.** Die Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt. Schwierigkeiten sind in erster Linie im persönlichen Gespräch zu lösen.

Haltung der Lehrpersonen

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

§ 56.	<p>¹ Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler</p> <p>a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen,</p> <p>b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen,</p> <p>c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten.</p> <p>² Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. b VSG.</p> <p>³ Disziplinar massnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.</p>	Disziplinar massnahmen (§ 52 VSG)
§ 57.	<p>¹ Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann.</p> <p>² Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.</p>	Vorübergehende Wegweisung
§ 58.	<p>¹ Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt.</p> <p>² Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutz massnahmen zuständigen Behörden.</p>	Betreuung und Beschäftigung
B. Eltern		
§ 59.	<p>¹ Die Gemeinde orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule oder Klasse sowie über den Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten.</p> <p>² Werden Schülerinnen und Schüler einer neuen Klasse zugeteilt, wird die Zuteilung den Eltern vor den Sommerferien mitgeteilt.</p>	Information a. Im Allgemeinen
§ 60.	<p>¹ Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Anlässe und Ereignisse in der Schule und über organisatorische Belange.</p> <p>² Aussergewöhnliche Ereignisse werden sofort mitgeteilt.</p> <p>³ Die erste Kontaktnahme erfolgt unmittelbar vor oder nach Übernahme einer neuen Klasse, wenn möglich in Form einer Elternzusammenkunft.</p>	b. Ereignisse in den Schulen
§ 61.	<p>Die Lehrpersonen und die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, aussergewöhnlichen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.</p>	c. Im Einzelfall
§ 62.	<p>¹ Mitwirkungspflichtige Beschlüsse gemäss § 56 Abs. 1 VSG sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.</p>	Individuelle Mitwirkung (§ 56 VSG) a. Fälle

Volksschulverordnung (VSV)

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

² Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern nicht mit. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung.

§ 63. Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.

b. Teilnahme an Elterngesprächen

§ 64. ¹ Bedürfen grundlegende Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse der Erörterung und Problemlösung mit den Eltern, kann die Schulleitung entsprechende Veranstaltungen für alle Eltern einer Klasse oder einer Schule obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil.

c. Obligatorische Elternveranstaltungen

² Die Schulleitung informiert die Schulpflege rechtzeitig über die vorgesehene Veranstaltung.

§ 65. ¹ Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

Mitwirkung im Allgemeinen (§ 55 VSG)

² Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.

³ Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.

⁴ Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

§ 66. ¹ Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese

Elternpflichten (§ 57 VSG)

- a. den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen,
- b. für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind,
- c. unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

² Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

§ 67. ¹ Die Privatschulen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Volksschulbildung vergleichbar ist.

Privatschulen (§ 68 VSG)

² Privatschulen orientieren sich an den Grundsätzen gemäss § 2 VSG und am Lehrplan. Sie können im Rahmen von § 68 Abs. 3 VSG Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art.

a. Gleichwertigkeit

§ 68. ¹ Der Bewilligungspflicht unterliegen alle Formen der privaten Schulung, die nicht als Privatunterricht gelten.

b. Bewilligungspflicht

² Die Bildungsdirektion erteilt die Bewilligung, wenn

- a. die Privatschule die Grundsätze gemäss § 68 VSG einhält,
- b. die Lehrpersonen für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet sind,
- c. für die Erteilung des Unterrichtes geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 69. ¹ Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, insbesondere in Bezug auf die Lektionentafel, die Lehrpersonen und die Räumlichkeiten.

c. Auflagen, Befristung, Entzug

² Die Bewilligung kann befristet werden.

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09

- ³ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres, in wichtigen Fällen jederzeit, entzogen werden.

§ 70.

- ¹ Die Privatschulen geben der Bildungsdirektion bekannt:
- die Namen der Personen, welche Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, insbesondere Teilhaber von Gesellschaften sowie Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften,
 - die Namen der Personen, die in der Schule pädagogische oder administrative Leitungsfunktionen ausüben,
 - Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen.
- ² Die Privatschulen melden der Bildungsdirektion Änderungen unverzüglich.
- ³ Die Bildungsdirektion führt über die Angaben gemäss Abs. 1 lit. c ein öffentliches Register. Sie kann überdies die Schule verpflichten, diese Angaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen, insbesondere in Werbe- und Informationsbroschüren zu erwähnen.

d. Offenlegungspflicht

§ 71.

Nimmt eine Privatschule Schülerinnen und Schüler auf oder entlässt sie solche, melden die zuständigen Organe der Trägerschaft der Schule dies der Schulpflege des Wohnorts der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

e. Meldepflicht

§ 72.

- ¹ Die Aufsicht durch die Bildungsdirektion erfolgt mittels Berichterstattung oder mittels Schulbesuchen. Die Schulen sind verpflichtet, der Bildungsdirektion Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- ² Bestehen Zweifel, ob eine Schule die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind, kann die Bildungsdirektion eine externe Beurteilung anordnen.
- ³ Die Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt im Rahmen ihrer Kapazität Privatschulen auf deren Begehren und gegen Übernahme der Kosten.

**f. Aufsicht
(§ 70 VSG)**

§ 73.

- ¹ Personen, die Privatunterricht erteilen, reichen der Bildungsdirektion und der Schulpflege des Schulorts gemäss § 8 vor der Aufnahme des Unterrichts ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses nennt insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. Die Bildungsdirektion kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen.
- ² Bei gleichzeitiger Unterrichtung von höchstens drei Schülerinnen oder Schülern müssen mindestens die Hälfte, bei vier und fünf Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Drittel der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden.
- ³ Eine Schülerin oder ein Schüler darf während der Schulpflicht insgesamt nicht mehr als ein Jahr von Personen ohne abgeschlossene Lehrerausbildung unterrichtet werden.

**Privatunterricht
(§ 69 VSG)
a. Im Allgemeinen**

§ 74.

- ¹ Die Bildungsdirektion regelt die Aufsicht.
- ² Bestehen Anzeichen dafür, dass im Privatunterricht die Lernziele nicht erreicht werden oder andere Missstände vorliegen, kann die Bildungsdirektion Auflagen machen oder die Erteilung des Privatunterrichtes untersagen.

b. Aufsicht

Volksschulverordnung (VSV)

■ Schuljahr 2006/2007 ■ Schuljahr 2007/2008 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/2009

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

- § 75.** Anordnungen der Schulleitung gemäss § 74 VSG, nicht aber deren Begründung, müssen schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann.

Anordnungen der Schulleitung (§ 74 VSG)

5. Teil: Schlussbestimmungen

- § 76.** Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe vom 31. März 1900 wird auf den 17. August 2008 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

- § 77.** Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:
- a. auf Beginn des Schuljahres 2006/07 (21. August 2006):**
§§ 1–3, 6–14, 16, 19, 20, 23, 24, 27–29, 31–46, 54–64, 66, 75, 77;
 - b. auf Beginn des Schuljahres 2007/08 (20. August 2007):**
§§ 5, 21, 22, 25, 26, 30, 47–53, 67–74;
 - c. auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (18. August 2008):**
§§ 4, 15, 17, 18, 65, 76.

Inkrafttreten

Lehrerpersonalgesetz

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ bleibt unverändert gültig

Bis zur Inkraftsetzung der Paragraphen gilt die aktuelle Fassung des Lehrerpersonalgesetzes (siehe: www.zhlex.zh.ch Ordnungsnummer 412.31).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.	Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss § 6 unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt.	Geltungsbereich
§ 2.	Enthält dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung, richtet sich das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen, einschliesslich der beruflichen Vorsorge, nach den für das übrige Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen.	Verhältnis zum Personalgesetz
§ 3.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeindeschulpflegern auf Grund der Schülerzahlen und des Sozialindexes die Anzahl Lehrstellen in Vollzeiteneinheiten zu. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung. 2 Die Gemeindeschulpflegern legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeiteneinheiten auf die Abteilungen und Klassen fest. 3 Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeiteneinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Gemeindeschulpflege angepasst werden. 	Stellenplan
■	<ol style="list-style-type: none"> 4 Der Staatsbeitrag an die Entlohnung der Lehrpersonen kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Gemeindeschulpflege die zugewiesenen Vollzeiteneinheiten überschreitet. (Aufgehoben per 31. Dezember 2007.) 	
§ 4.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Staat übernimmt insgesamt ein Drittel der Entlohnung, die Gemeinden übernehmen zwei Drittel. Im gleichen Verhältnis beteiligen sich die Gemeinden an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, gesetzliche Zulagen und Abfindungen. 2 Der Regierungsrat teilt die Gemeinden durch Verordnung nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Beitragsklassen ein. (Aufgehoben per 31. Dezember 2007.) 	Finanzierung der Löhne
§ 5.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt. 2 Für die Stellvertretung von Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden. 	Anstellungsverhältnis
§ 6.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden auf ein festes Pensum angestellt. Die Verordnung regelt das Mindestpensum für Lehrpersonen sowie den Mindestumfang und die Entlastung der Schulleitungen von der Unterrichtstätigkeit. 2 Für Lehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft können jährlich ändernde Pensum geschaffen werden. Die Anstellungsverfügung enthält die minimale und maximale Lektionenzahl des Pensums. 3 Änderungen des Pensums können nur auf Beginn eines Schuljahres vorgenommen werden. Sie sind der Lehrperson spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen. 	Pensum
§ 7.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Schulpflege stellt die Lehrpersonen und die Schulleitung an. 2 Die Anstellung setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und für die Schulleitungen eine entsprechende Zusatzausbildung voraus. 3 Eine Probezeit ist ausgeschlossen. 	Anstellung

Lehrerpersonalgesetz

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

- § 8.** ¹ Die Schulpflege ist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zuständig.
² Diese kann von der Schulpflege und der Lehrperson auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung der folgenden Fristen erfolgen:
 a. im ersten bis neunten Dienstjahr: vier Monate,
 b. ab dem zehnten Dienstjahr: sechs Monate.
³ Infolge Stellenabbaus kann die Schulpflege während des Schuljahres die Kündigung aussprechen. Es gelten die Kündigungsfristen gemäss Abs. 2.
⁴ Im ersten Anstellungsjahr an einem Schulort besteht kein Anspruch auf Einräumung einer Bewährungsfrist.
⁵ Der Anspruch auf eine Abfindung im Sinne von § 26 des Personalgesetzes entfällt, wenn die Lehrperson unter gleichen Bedingungen ohne zeitlichen Unterbruch wieder angestellt wird.

Kündigung

- § 9.** ¹ Die Gemeinden melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Besetzung und das Freiwerden von Stellen der Volksschule.
² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der offenen Stellen.

Stellenvermittlung

- § 10.** ¹ Gegen Anordnungen der Schulpflege, welche das Arbeitsverhältnis der Lehrperson betreffen, kann an die für das Bildungswesen zuständige Direktion rekuriert werden.
² Den Rechtsmitteln gegen die Freistellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Rechtsweg

- § 11.** ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann rechtswidrige Anordnungen der Schulpflege betreffend eine Lehrperson aufheben. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 1.
² Sie ist befugt, an Stelle der Schulpflegen zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.

Aufsichtsrechtliches Einschreiten

II. Rechte und Pflichten

A. Rechte

- § 12.** ¹ Staat und Gemeinden sorgen für ein Weiterbildungs- und Beratungsangebot.
² Sie können an die von Dritten angebotenen Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten.
- § 13.** ¹ Die Verordnung regelt die Entlöhnung der Lehrpersonen und der Schulleitungen.
² Der ortsübliche Mietwert einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Dienstwohnung und andere Vergünstigungen durch die Gemeinde werden an die Entlöhnung angerechnet.
- § 14.** ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen vor.
² Die Direktion kann den Vollzug der Einstufung an die Gemeinden delegieren.
³ Die Verordnung regelt die Grundsätze der Einstufung im Sinne möglicher Gleichbehandlung durch die Gemeinden.
- § 15.** ¹ Die Löhne und Zulagen werden vom Staat ausgerichtet.
² Für die Lohnadministration leisten die Gemeinden eine jährliche Pauschale. Die Verordnung regelt deren Höhe.

Weiterbildung und Beratung

Lohn

Einstufung bei der Anstellung

Lohnauszahlung

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

§ 16.	Die Lehrpersonen können nicht verpflichtet werden, in der Gemeinde, in der sie unterrichten, Wohnsitz zu nehmen.	Niederlassungsfreiheit
§ 17.	Die Mitspracherechte gemäss § 47 des Personalgesetzes stehen den Vereinigungen zu, die wesentliche Teile der Volksschullehrerschaft vertreten.	Mitsprache
B. Pflichten		
§ 18.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder. ² Die Lehrperson bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit. ³ Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen. ⁴ Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter. Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr berechtigt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen. ⁵ Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet und hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen. 	Berufsauftrag
§ 19.	Die Verordnung regelt die Zahl der wöchentlichen Pflichtlektionen und der zulässigen Mehrstunden der Lehrpersonen.	Lektionszahl
§ 20.	Die für das Bildungswesen zuständige Direktion schafft für die Gemeinden verbindliche und einheitliche Instrumente für die periodische Beurteilung der Lehrpersonen.	Periodische Beurteilung
§ 21.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Schulpflege und die Schulleitung üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Die Schulpflege bestimmt überdies den Umfang der administrativen Arbeiten und der Zusammenarbeit der Schulen. ² Die Schulpflege kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde, die Schulleitung die Teilnahme an schulinternen Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären. ³ Entschädigungen durch die Gemeinde sind nur gestattet, soweit sie ein angemessenes Entgelt für ausserordentliche Aufwendungen darstellen. Dasselbe gilt für den Ersatz dienstlicher Auslagen. 	Aufsicht der Schulpflege 1. Allgemeines
§ 22.	Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes kann von der Schulpflege untersagt werden, wenn die Ausübung sich nicht mit dem Lehramt vereinbaren lässt oder die Lehrperson übermässig in Anspruch nimmt.	2. Nebenbeschäftigen und öffentliche Ämter
§ 23.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Schulpflege und die Schulleitung sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen. ² Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die 	3. Einhaltung des Stundenplans

Lehrerpersonalgesetz

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.

- ³ Ausgefallene Lektionen werden nicht nachgeholt. Die Kompensation von zusätzlichem Unterricht ausserhalb des Stundenplans mit Freizeit ist nicht gestattet.
- ⁴ Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.

§ 24.

- ¹ Die Schulleitungen melden der Schulpflege schwer wiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht. Diese erstattet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Bericht, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.
- ² Der Schlussbericht bei einer Fachaufsicht kann an die Stelle der Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 des Personalgesetzes treten.
- ³ Wenn das Wohl der Schule es verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist, kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion eine Lehrperson vom Schuldienst freistellen und ein Vikariat errichten.
- ⁴ Wird während der Freistellung die Besoldung ausgerichtet, kann sie nachträglich zurückgefordert werden, wenn die freigestellte Lehrperson wiederholt oder schwer ihre Berufspflichten verletzt oder in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt hat.

Fachaufsicht und Freistellung

III. Besondere Bestimmungen für Vikariate

§ 25.

- ¹ In der Regel ordnet die für das Bildungswesen zuständige Direktion die Vikarinnen und Vikare ab.
- ² Die Stellen werden nicht ausgeschrieben.
- ³ Es werden nach Möglichkeit Vikarinnen und Vikare eingesetzt, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung zum Schuldienst zugelassen sind.

Anstellung

§ 26.

- ¹ Bei Vikariaten endet das Arbeitsverhältnis in der Regel durch Ablauf der Anstellungsdauer oder Wegfall des Abordnungsgrundes.
- ² Die Vikarin oder der Vikar und die für das Bildungswesen zuständige Direktion können zudem das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen kündigen. Eine Anhörung wird in der Regel nachträglich durchgeführt.
- ³ §§ 19 und 20 des Personalgesetzes sind nicht anwendbar.

Beendigung

§ 27.

- ¹ Die Verordnung regelt die Entlöhnung der Vikarinnen und Vikare.
- ² Die Gemeinden tragen die Kosten für ein Vikariat, soweit diese von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion nicht Dritten auferlegt werden.

Lohn

IV. Schlussbestimmungen

§ 28.

- ¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung zum Vollzug des Gesetzes.
- ² Bestimmungen in Ausführung von § 13 Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Vollzug

§ 29.

- ¹ Die bei Inkrafttreten des Gesetzes gewählten Lehrpersonen behalten den Wahlstatus bis zum Ablauf der Amtsperiode.
- ² Ihr Dienstverhältnis wandelt sich in diesem Zeitpunkt in ein Anstellungsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes um, sofern das Dienstverhältnis nicht bis zum 15. Februar 2000 gekündigt wird.
- ³ Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Abfindung sind auf diese Kündigungen anwendbar.

Überführung ins Angestelltenverhältnis

Lehrerpersonalverordnung

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

Bis zur Inkraftsetzung der Paragraphen gilt die aktuelle Fassung des Lehrpersonalgesetzes (siehe: www.zhlex.zh.ch Ordnungsnummer 412.311).

Die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

In den §§ 12, 20, 23 und 31a der Verordnung wird der Ausdruck «Gemeineschulpflege» durch «Schulpflege» ersetzt. In den §§ 2, 2 a, 2 b und 12 der Verordnung wird der Ausdruck «Schulgemeinde» durch «Gemeinde» ersetzt.

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Lehrpersonalgesetzes.

- § 2.**
- ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss folgender Formel:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$
 - ² Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die eine Schulgemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.
 - ³ Der Basiswert beträgt:
 - a. auf der Kindergartenstufe 20,79
 - b. auf der Primarstufe 19,23
 - c. auf der Sekundarstufe 17,77.
 - ⁴ Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex erhöht oder vermindert. Die Bildungsdirektion legt ihn jährlich fest.
 - ⁵ Die Gemeineschulpflegen melden der Bildungsdirektion bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.

- § 2 a.**
- ¹ Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belastung einer Schulgemeinde. Er umfasst 21 Stufen zwischen den Werten 100 für die tiefste soziale Belastung und 120 für die höchste soziale Belastung.
 - ² Der Sozialindex wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:
 - a. Höhe der Arbeitslosigkeit in der Gemeinde,
 - b. Ausländeranteil der Gemeinde,
 - c. durchschnittliche Häufigkeit des Wohnsitzwechsels der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde,
 - d. Anteil Mehrfamilienhäuser an der Gesamtzahl der Wohngebäude der Gemeinde.
 - ³ Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien für die Festsetzung und Gewichtung der Faktoren.

- § 2 b.**
- ¹ Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Schulgemeinde fest.
 - ² Sie stützt sich dabei auf die in den politischen Gemeinden erhobenen aktuellen Daten.
 - ³ Umfasst das Gebiet einer Schulgemeinde mehrere politische Gemeinden, werden die Sozialindizes der betroffenen politischen Gemeinden nach ihrer Bevölkerungszahl gewichtet.

- § 2 c.**
- ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:
 - a. in Gemeinden mit zehn oder mehr Vollzeiteinheiten 0,0375 pro Vollzeiteinheit,
 - b. in Gemeinden mit weniger als zehn Vollzeiteinheiten 0,0196 pro Vollzeiteinheit und zusätzlich 0,1768.
 - ² Diese zusätzlichen Vollzeiteinheiten werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen in der Anzahl Vollzeiteinheiten einer Gemeinde.

Gegenstand

Stellenplan

Sozialindex

a. Begriff

b. Berechnung

Zusätzliche

Vollzeiteinheiten

Lehrerpersonalverordnung

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

- ³ Die Bildungsdirektion kann zusätzliche Vollzeiteinheiten zuteilen, insbesondere:
- für kleine Gemeinden,
 - für Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur,
 - für Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Schülerinnen und Schülern in der Aufnahmeklasse,
 - bei unvorhergesehenen Veränderungen.

§ 2 d. ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten 0,011 Vollzeiteinheiten für jede ihnen auf der Sekundarstufe zugeteilte Vollzeiteinheit für Koordinationsaufgaben einzusetzen. Damit werden Lehrpersonen entlastet oder die Pensen der Schulleitungen erhöht.

**Gemeindeeigene
Vollzeiteinheiten**

- ² Die Gemeinden dürfen auf ihre Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:
- Wahl- und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich,
 - Freifächer,
 - Therapien,
 - Aufnahmeunterricht,
 - die Schulleitung, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und die Bildungsdirektion die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat.

§ 3. ¹ Sieht das Gesetz nichts anderes vor, übt die Schulpflege die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus.

Zuständigkeiten

- ² Die Bildungsdirektion ist zuständig für:
- die Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität,
 - die Ausrichtung einer Abfindung und die Festlegung deren Höhe oder eine allfällige Verlängerung des Anstellungsverhältnisses für die Abfindungsdauer,
 - die Weiterausrichtung des Lohnes gemäss § 99 Abs. 4 und Abs. 5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz,
 - die Genehmigung des Verzichts auf eine Bewährungsfrist gemäss § 18 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.
- ³ Die Bildungsdirektion fasst die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–c in der Regel nach Rücksprache mit der Schulpflege.

§ 4. ¹ Die Schulpflegen melden der Bildungsdirektion unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Entlohnung der Lehrpersonen und der Schulleiterinnen und Schulleiter auswirken sowie die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und Schulleitungen.

Meldepflicht

- ² Sie verwendet dafür die von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Formulare.

§ 5. ¹ Schulpflegen, Untersuchungsbehörden und Gerichte melden der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.

² Die Bildungsdirektion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, soweit dies für die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen erforderlich ist.

**Strafuntersuchungen,
Strafurteile**

§ 6. ¹ Die Bildungsdirektion ernennt eine Personalkommission, die in Lehrpersonalfragen beratende Funktionen wahrnimmt.

Personalkommission

- ² Die Bildungsdirektion regelt die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission.

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

<p>§ 7.</p> <p>¹ Die Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum besteht</p> <p>a. in der 1.–3. Regelklasse auf der Primarstufe aus 29 Wochenlektionen,</p> <p>b. in den übrigen Klassen und für Integrative Förderung auf allen Stufen aus 28 Wochenlektionen.</p> <p>² Unterrichten Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen in mehrklassigen Klassen nebst Schülerinnen und Schülern der 1.–3. auch solche der 4.–6. Klasse der Primarstufe, gilt die tiefere Wochenlektionenzahl.</p> <p>³ Eine Lektion dauert 45 Minuten.</p> <p>⁴ Die Tätigkeit, die durch die Pflichtlektionenzahl abgegolten wird, richtet sich nach dem Lehrplan und den Lektionentafeln. Die Bildungsdirektion kann weitere Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.</p>	<p>Vollpensum</p> <hr/>
<p>§ 7 a.</p> <p>¹ Das Vollpensum einer Lehrperson auf der Kindergartenstufe besteht aus 23 Stunden pro Woche. In dieser Zeit finden der Unterricht, die begleiteten Pausen und höchstens fünf Stunden Auffangzeit statt.</p> <p>² Die Bestimmungen, die auf die Anzahl Lektionen verweisen, gelten sinngemäss für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe.</p> <p>³ Eine Lektion entspricht auf der Kindergartenstufe einer vollen Stunde.</p>	<p>Vollpensum auf der Kindergartenstufe</p> <hr/>
<p>§ 8.</p> <p>¹ Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt für:</p> <p>a. Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe acht Stunden,</p> <p>b. Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe zehn Lektionen,</p> <p>c. Schulleiterinnen und Schulleiter vier Lektionen.</p> <p>² Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Lektionenverpflichtung auch durch Vikariate oder Projektwochen, nicht aber durch Klassenlagerbegleitungen erfüllen. Die Unterrichtstätigkeit erfolgt in der Regel in derselben Gemeinde wie die Tätigkeit in der Schulleitung.</p> <p>³ Teilbeschäftigte Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter können nicht zur Erhöhung ihres Pensums verpflichtet werden.</p>	<p>Mindest- und Teilpensum</p> <hr/>
<p>§ 9.</p> <p>Auf Beginn des Schuljahrs, in dem eine Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet, vermindert sich ihr Vollpensum ohne Lohnkürzung um zwei Lektionen.</p>	<p>Altersbedingte Reduktion des Pensums</p> <hr/>
<p>§ 10.</p> <p>¹ Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionenzahl in der Anstellungsverfügung einer Fachlehrperson darf höchstens vier Wochenlektionen betragen.</p> <p>² Für Fachlehrpersonen kann von der minimalen Lektionenverpflichtung aus schulorganisatorischen Gründen abgewichen werden.</p>	<p>Lektionenverpflichtung für Fachlehrpersonen</p> <hr/>
<p>§ 11.</p> <p>¹ Lektionen, die über das Vollpensum hinaus geleistet werden, gelten als Mehrlektionen. Es dürfen höchstens sechs Mehrlektionen pro Woche vergütet werden.</p> <p>² Die Vergütung für Mehrlektionen darf pro Jahreslektion 1/28 des Jahresgrundlohns der unterrichteten Schulstufe nicht übersteigen.</p>	<p>Mehrlektionen</p> <hr/>
<p>§ 12.</p> <p>¹ Die Zusammenarbeit im Schulhaus, in der Schulgemeinde, mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Behörden und die Erledigung administrativer Arbeiten finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.</p>	<p>Erfüllung weiterer Berufspflichten</p> <hr/>

Lehrerpersonalverordnung

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

² Die Erfüllung dieser Berufspflichten ist vom Pensum unabhängig. Die Gemeindeschulpflege trägt den anstellungsrechtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrpersonen Rechnung.

- § 13.** ¹ Die Arbeitszeit und die Ferien der Lehrpersonen bestimmen sich durch den Schuljahresplan, die ordnungsgemässe Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung gemäss Lektionenplan und die weiteren Berufspflichten sowie durch die obligatorische und freiwillige Weiterbildung.
- ² Die §§ 81–83, § 96 Abs. 5 sowie §§ 116–134 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz sind nicht anwendbar.

**Arbeitszeit
und Ferien**

- § 14.** ¹ Die Lehrpersonen werden auf Grund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

**Einreihung
und Lohnkategorien**

Kategorie I: Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe;

Kategorie II: Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie III: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe,
b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,
c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie IV: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe,
b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,
c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

² Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten.

³ Bei Teilpensen wird der Lohn entsprechend dem Anteil an der Pflichtlektionenzahl ausgerichtet.

⁴ Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.

- § 15.** ¹ Üben Lehrpersonen Unterrichtstätigkeiten verschiedener Lohnkategorien aus, erhalten sie den Lohn anteilmässig.

**Unterrichtstätigkeit
in verschiedenen
Kategorien**

² Die Bildungsdirektion kann Lehrpersonen, denen besondere Aufgaben zugeteilt werden, höher einstufen oder in eine andere Kategorie einreihen. (Aufgehoben per 15. August 2007.)

- § 16.** ¹ Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.

Einstufung

² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem 22. (Kindergartenstufe), dem 23. (Primarstufe) oder dem 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet:

a. Unterrichtstätigkeiten entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsgrad in Klassen und als Förderlehrperson sowie Schulleitungstätigkeiten an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG, an Sonderschulen oder in Sonderschulheimen.

b. zu 50% anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildungen sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

- ³ Bei Fachlehrpersonen beginnt die Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 lit. a und b nach Ablauf der ordentlichen Dauer der Ausbildung.
- ⁴ Unterrichts- und Berufstätigkeiten müssen vor dem Eintritt in den Schuldienst geltend gemacht werden. Spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.
- ⁵ Beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert dreier Jahre wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen. Lohnwirksame Beschlüsse auf Grund einer Mitarbeiterbeurteilung bleiben gültig.
- ⁶ Eine Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Stufe, in welche die Lehrperson eingestuft wäre, wenn sie während der anrechenbaren Zeit unterrichtet hätte. Fachlehrpersonen und nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Die Bildungsdirektion legt die Einstufungen in einer Tabelle fest.

- § 17.** ¹ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die auf Beginn eines Schuljahres angestellt werden, beziehen den Lohn vom 16. August an. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Schuljahres wird der Lohn bis 15. August ausgerichtet.
- ² Bei Anstellung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Verlaufe des Schuljahres beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis mit dem ersten oder letzten Schultag. Der Lohn wird unter Anrechnung des Schulferienanteils gemäss § 18 ausgerichtet.

Lohnzahlung

- § 18.** Zur Abgeltung der Schulferien und der Ruhetage werden die Schultage in Kalendertage umgerechnet. Die Erfüllung des Vollpensums während einer Schulwoche entspricht einem Wert von 9,69 Kalendertagen. Die Grundlage der Berechnung bilden 39 Schulwochen pro Jahr.

Schulferienanteil

- § 19.** ¹ Zulagen werden ausgerichtet an:
- Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zwei- oder mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten,
 - Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten,
 - Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht in zwei- oder mehrklassigen Klassen.
- ² Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.
- ³ Für den Unterricht in Besonderen Klassen und für Integrative Förderung werden keine Zulagen ausgerichtet.
- ⁴ Die Berechtigung zum Bezug wird jedes Jahr überprüft.
- ⁵ ~~Die Gemeindeschulpflege meldet der Bildungsdirektion bis 15. September die zulageberechtigten Lehrpersonen. (Aufgehoben per 15. August 2007.)~~

Zulagen

- § 20.** ¹ Die Bildungsdirektion kann den Lehrpersonen, den Schulleiterinnen und Schulleitern besondere Auslagen im Zusammenhang mit dem Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ganz oder teilweise vergüten.
- ² Die Bildungsdirektion bestimmt die Ansätze; sie kann Spesen pauschal abgelden.
- ³ Bei freiwilligen Weiterbildungsveranstaltungen kann die Gemeindeschulpflege die Spesen vergüten.

Dienstliche Auslagen

- § 21.** ¹ Die Grundlage für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub bilden 39 Schulwochen pro Jahr.
- ² Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub ist nur möglich, wenn die Stellvertretung gesichert ist. Der Urlaub kann in höchstens zwei Teilen bis zwei Jahre nach Fälligkeit bezogen werden, wobei ein Teil auch ausbezahlt werden kann.

Dienstaltersgeschenk

Lehrerpersonalverordnung

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

³ Die Gemeinde meldet im Einvernehmen mit der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Bildungsdirektion bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit, in welcher Form das Dienstaltersgeschenk bezogen wird.

§ 22.

¹ ~~Löhne für Lehrpersonen, die nach kommunalem Recht angestellt sind (Fachlehrpersonen), sowie Mehrstundenvergütungen für Pensenreduktionen gemäss § 9 und alters- und gesundheitsbedingte Entlastungen sind zu $\frac{1}{26}$ je Jahreslektion bis zum Höchstlohn gemäss Anhang staatsbeitragsberechtig.~~

² ~~Staatsbeitragsberechtig sind Fachlehrerlöhne und Mehrstundenvergütungen für~~

a. ~~zwei Jahreslektionen je Wahlfachabteilung,~~

b. ~~...~~

c. ~~zwei Jahreslektionen für Französisch an Mehrklassenabteilungen der Primarschule,~~

d. ~~vier Jahreslektionen je Abteilung der 1. und 2. Oberstufe,~~

e. ~~an der Oberstufe eine Jahreslektion pro drei Abteilungen, mindestens jedoch zwei Jahreslektionen, für Koordinations- und Leitungsaufgaben, wobei Bruchteile auf die näher liegende ganze Zahl zu runden sind, zu $\frac{1}{26}$ der Stufe 1 des Lohns der jeweiligen Kategorie je Jahreslektion gemäss Anhang. (Aufgehoben per 31. Dezember 2007.)~~

Staatsbeitrags- berechtigung

§ 22 a.

¹ ~~Die jährliche Pauschale der Schulgemeinden für die Kosten der Lohnadministration beträgt Fr. 192 für jede Anstellung einer Lehrperson. Sie wird monatlich anteilmässig verrechnet.~~

² ~~Bei einem Ein- oder Austritt während des Monats ist der gesamte monatliche Anteil geschuldet.~~

³ ~~Für Vikarinnen und Vikare wird die Pauschale verrechnet, wenn sie eine Stellvertretung innehaben. (Aufgehoben per 31. Dezember 2007.)~~

Lohnadministration

§ 23.

¹ Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit. Die Mitarbeiterbeurteilung findet erstmals im Schuljahr statt, in dem die Lehrperson in der Stufe vier oder höher eingestuft ist. Im letzten Schuljahr vor der Alterspensionierung kann die Lehrperson auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichten.

² Eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Ungenügend» wird spätestens nach einem Jahr überprüft.

³ Die Gemeindeschulpflege kann für die Mitarbeiterbeurteilung Fachpersonen beiziehen.

Mitarbeiterbeurteilung

§ 24.

¹ In den Anlaufstufen wird der Lohn jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um eine Stufe erhöht.

² In den Erfahrungsstufen wird der Lohn in der Regel jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um eine Stufe erhöht. Voraussetzung bildet eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut».

³ In den Leistungsstufen kann mit der Qualifikation «Sehr gut» eine Beförderung ausgesprochen werden.

⁴ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die mit «Ungenügend» qualifiziert werden, können durch die Bildungsdirektion auf Antrag der Schulpflege in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von drei bis sechs Monaten. Nach Ablauf der Bewährungsfrist ist eine neuerliche Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen. Diese beschränkt sich auf die beanstandeten Tätigkeiten.

Stufenaufstieg, Beför- derung und Rückstufung

§ 25.

¹ Stufenaufstiege und Beförderungen sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig.

Ergänzende Bestimmungen

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

- ² Die Bildungsdirektion legt die Aufteilung der für Stufenaufstiege und Beförderungen zur Verfügung stehenden Lohnsumme fest. Sie kann dabei insbesondere jene Lehrpersonen berücksichtigen, die gegenüber gleichaltrigen Lehrpersonen wesentlich tiefer eingestuft sind.
- ³ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise und befristet für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter den Stufenaufstieg und die Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet.

§ 26.

- ¹ Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Die Schulpflege entscheidet über Gesuche um Abweichung von den Stundenplanzeiten und um Einstellung des Unterrichts ganzer Schulen, die Schulleitung über solche von einzelnen Lehrpersonen. Die Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Abweichung einzureichen.
- ² Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Die Wochenlektionenzahl der betroffenen Klasse kann angemessen eingeschränkt werden, sofern die Betreuungszeiten gemäss § 26 Abs. 3 der Volksschulverordnung gewährleistet sind. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege von der Stellvertretung absehen, insbesondere bei Aussenwachtschulen oder nicht in eine Schulanlage integrierten Kindergärten.
- ³ Die Gemeinde sorgt unverzüglich für einen Ersatz.

Einhaltung des Stundenplans

§ 27.

- ¹ Zusätzlich zu den im allgemeinen Personalrecht in den §§ 84–115 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz² genannten Gründen kann auch zur beruflichen Weiterbildung, für Aufgaben im Schulwesen oder aus anderen wichtigen Gründen bezahlter Urlaub gewährt werden.
- ² Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die infolge ansteckender Krankheiten in der Familie oder in der Schule an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, erhalten dieselben Lohnleistungen wie im Falle eigener Erkrankung.
- ³ Die gemäss §§ 85–90 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz² vorgesehenen Urlaube können nicht kompensiert werden, falls sie nicht in die Unterrichtszeit fallen. Ebenso berechtigen Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen nicht zur Kompensation während der Unterrichtszeit.
- ⁴ Fallen die letzten zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin in die Schulferien, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Ersucht die Lehrerin oder die Schulleiterin nach der Niederkunft um Entlassung, wird das Arbeitsverhältnis auf Ende des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs aufgelöst.

Bezahlte Abwesenheiten

§ 28.

- ¹ Die Gemeinde bewilligt bezahlten Urlaub bis zu einer Woche. Sie meldet diesen der Bildungsdirektion.
- ² Die Bildungsdirektion bewilligt:
 - a. Urlaub von mehr als einer Woche auf Antrag der Schulpflege,
 - b. Urlaub gemäss §§ 87 bis 90 und 98 der Vollzugsverordnung auf Antrag der Gemeinde.
- ³ Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Auferlegung der Stellvertretungskosten.

Bezahlter Urlaub

§ 29.

- ¹ Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Gemeinde zuständig. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein.
- ² Der auf den unbezahlten Urlaub entfallende Schulferienanteil gemäss § 18 wird an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet.

Unbezahlter Urlaub

Lehrerpersonalverordnung

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

- § 29 a.** Werden im Rahmen einer Fachaufsicht Berufspflichtverletzungen festgestellt, kann die Bildungsdirektion die Erlaubnis zur Fortführung oder Aufnahme der Lehrtätigkeit in einer anderen Gemeinde mit Auflagen versehen.

Berufspflichtverletzung

VI. Besondere Bestimmungen für Schulleitungen

- § 29 b.** Die §§ 7, 9, 11, 13 bis 16, 17 Abs. 2, 18, 21 Abs. 1, 24 Abs. 1 bis 3 und 29 dieser Verordnung finden auf die Anstellungen der Schulleiterinnen und Schulleiter keine Anwendung.

Nicht anwendbare Bestimmungen

- § 29 c.**
- ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Zusatzausbildung können für höchstens drei Jahre eingesetzt werden, wenn sie während dieser Zeit die Zusatzausbildung absolvieren.
 - ² Die Bildungsdirektion bezeichnet die anerkannten Ausbildungen.
 - ³ Sie kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters als genügende Ausbildung anerkennen.

Zusatzausbildung

- § 29 d.**
- ¹ Die Stellen für die Schulleitungen werden in die Lohnklasse 21 gemäss der Personalverordnung eingereiht.
 - ² Besteht eine Einstufung als Lehrperson, wird die entsprechende Stufe in die Kategorie V und von dort betragsmässig in die Lohnklasse 21 übergeführt. Stimmen die Beträge nicht überein, ist der nächsthöhere Betrag der Lohnklasse 21 massgebend.
 - ³ Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss § 16 eingestuft und gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung in die Lohnklasse 21 übergeführt.
 - ⁴ Ausserschulische berufliche Führungserfahrung wird bei der Einstufung angerechnet.
 - ⁵ Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Zusatzausbildung werden in der entsprechenden Stufe der Lohnklasse 20 eingestuft.

Einstufung und Einstufung der Schulleitung

- § 29 e.**
- ¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter beziehen ihre Ferien während der Schulferien.
 - ² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Schulpflege zuständig.

Ferien und unbezahlter Urlaub

- § 29 f.**
- ¹ Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung der Schulleitung einer anderen in der entsprechenden Schule tätigen Lehrperson oder einer anderen Schulleitung wie folgt übertragen:
 - a. bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ab der 2. Schulwoche,
 - b. bei vorhergesehenen Abwesenheiten ab der 4. Schulwoche.
 - ² Die Bildungsdirektion errichtet für den Unterricht der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ein Vikariat.

Stellvertretung

VII. Besondere Bestimmungen für Vikariate und Studierende der praxisbegleiteten Studiengänge

- § 30.**
- ¹ Vikariate für voraussichtlich mehr als drei Tage werden durch die Bildungsdirektion errichtet. Ist mit der Abwesenheit eine Erwerbsersatzleistung verbunden, wird die Vikarin oder der Vikar auch für eine kürzere Dauer abgeordnet.
 - ² Für Abwesenheiten bis zu drei Tagen kann die Gemeinde auf eigene Kosten ein Vikariat errichten.
 - ³ Die Vikarin oder der Vikar meldet der Bildungsdirektion die Beendigung des Vikariats innert einer Woche unter Angabe des letzten Schultags.

Arbeitsverhältnis der Vikarinnen und Vikare

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

- § 31.** ¹ Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. Die Lektionenansätze gemäss Anhang enthalten die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien. Fällt der Unterricht wegen eines Kapitels aus, wird der Lohn ausgerichtet, wenn der Vikar oder die Vikarin am Kapitel teilgenommen hat.
- ² Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 7, 14 und 18 sowie die Stufen 1 der Lohnskalen gemäss Anhang.
- ³ Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet die Bildungsdirektion auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss den §§ 14 bis 19 aus. Sie kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom erhalten 80% des monatlichen Lohns.
- ⁴ Steht vor der Abordnung fest, dass das Vikariat länger als 16 Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats der Lohn einer Lehrperson ausbezahlt werden.

Lohnanspruch

VIII. Schlussbestimmungen

- § 32.** Die Gemeindeschulpflegen erlassen bis spätestens Ende 2000 Anstellungsverfügungen für die gemäss den Übergangsbestimmungen vom 19. Januar 2000 überführten Lehrpersonen. Die bisherigen Penserverpflichtungen sowie Einreihungen und Einstufungen bleiben unverändert.
- § 33.** Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der §§ 14 und 19 sowie den Teilen A und B des Anhanges durch den Kantonsrat am 1. Oktober 2000 in Kraft. Die §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 treten am 16. August 2001 in Kraft. Für Lehrpersonen mit Geburtsdatum vor 16. August 1944 gelten die Regeln der bisherigen Altersentlastung. Bei Änderung des Beschäftigungsgrads entfällt der Besitzstand. § 21 und der Lektionenansatz der Vikariate gemäss Anhang C treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Lehrerbessoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird mit Ausnahme der §§ 15, 29, 32 Abs. 5 und 33 auf 1. Oktober 2000 ausser Kraft gesetzt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Dezember 2004

(OS 59, 509)

Die im Jahr 2005 auszurichtenden Staatsbeiträge bemessen sich nach der am 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage.

Die Änderung der Lehrpersonalverordnung wird wie folgt in Kraft gesetzt:

- a. auf Beginn des Schuljahres 2007/08 (16. August 2007):
§§ 1, 2, 2 c Abs. 3, 2 d Abs. 2, 3, 4, 5, 7, 8 (ohne Abs. 1 lit. a), 9, 10, 11, 13, 14 (ohne Abs. 1, Kategorien I, II und III lit. d), 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 29 a, 29 b, 29 c, 29 d, 29 e, 29 f, 30, 31, Anhang A (ohne Kategorien I, II und III lit. d), Anhang B, Anhang C (ohne Abs. 1 lit. a, b und c), Anhang D; Änderung der Ausdrücke «Gemeindeschulpflege» in «Schulpflege» und «Schulgemeinde» in «Gemeinde»; Titel vor §§ 29 b, 30 und 32;
- b. auf 1. Januar 2008:
§§ 2 d Abs. 1, 7 a, 8 Abs. 1 lit. a, 14 (Abs. 1, Kategorien I, II und III lit. d), Anhang A (Kategorien I, II und III lit. d.), Anhang C (Abs. 1 lit. a, b und c), §§ 22, 22 a werden auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben;
- c. auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (16. August 2008): § 2 c Abs. 1 und 2;
- d. die Inkraftsetzung der Änderungen der §§ 14, 19 und 29 d sowie der Teile A und B des Anhanges erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Bestimmungen durch den Kantonsrat.

Lehrerpersonalverordnung (Anhang)

■ Schuljahr 2006/07
 ■ Schuljahr 2007/08
 ■ 1. Januar 2008
 ■ Schuljahr 2008/09
 ■ unverändert

Anhang zur Lehrerpersonalverordnung

A. Lohnskalen

Kategorie I:

Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe

Leistungsstufen	Franken
30	113 147
29	110 914
28	108 682
27	107 944
26	107 206
25	106 089
24	104 972
23	103 855
22	102 739
21	101 621
20	100 504
19	99 388

Erfahrungsstufen

18	98 273
17	96 039
16	93 435
15	91 586
14	88 979
13	87 678
12	86 375
11	83 770
10	81 165
9	78 558
8	75 953
7	74 651
6	73 348
5	72 044

Anlaufstufen

4	70 743
3	68 138
2	65 534
1	62 929

Kategorie II:

Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik

Leistungsstufen	Franken
30	130 052
29	127 488
28	124 922
27	123 639
26	122 356
25	121 072
24	119 787
23	118 505
22	117 222
21	115 938
20	114 655
19	113 371

Erfahrungsstufen

18	112 087
17	109 521
16	107 284
15	104 288
14	101 295
13	99 797
12	98 298
11	95 303
10	92 310
9	90 072
8	87 077
7	85 579
6	84 081
5	82 586

Anlaufstufen

4	81 089
3	78 095
2	75 102
1	72 110

■ Schuljahr 2006/07 ■ Schuljahr 2007/08 ■ 1. Januar 2008 ■ Schuljahr 2008/09 ■ unverändert

Kategorie III:

- a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Primarstufe,
- b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,
- c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
- d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

Leistungsstufen Franken

30	138 950
29	136 208
28	133 465
27	132 094
26	130 723
25	129 351
24	127 980
23	126 610
22	125 237
21	123 866
20	122 495
19	121 125

Erfahrungsstufen

18	119 753
17	117 010
16	113 810
15	110 610
14	107 412
13	106 192
12	104 969
11	101 770
10	98 570
9	95 371
8	92 172
7	90 951
6	89 728
5	88 129

Anlaufstufen

4	86 529
3	83 330
2	80 132
1	76 932

Kategorie IV:

- a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe,
- b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,
- c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
- d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

Leistungsstufen Franken

29	148 624
28	145 693
27	142 759
26	141 293
25	139 826
24	138 359
23	136 891
22	135 424
21	133 958
20	132 492
19	131 025

Erfahrungsstufen

18	129 558
17	128 093
16	125 159
15	121 737
14	118 313
13	116 603
12	114 890
11	111 469
10	108 047
9	105 382
8	101 959
7	100 249
6	98 538
5	96 826

Anlaufstufen

4	95 114
3	91 692
2	88 267
1	84 844

Lehrerpersonalverordnung (Anhang)

■ Schuljahr 2006/07
 ■ Schuljahr 2007/08
 ■ 1. Januar 2008
 ■ Schuljahr 2008/09
 ■ unverändert

Kategorie V:

Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassender Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik

Leistungsstufen **Franken**

29	159 122
28	155 980
27	152 840
26	151 272
25	149 701
24	148 130
23	146 559
22	144 988
21	143 420
20	141 849
19	140 278

Erfahrungsstufen

18	138 709
17	137 138
16	133 996
15	130 333
14	126 669
13	124 836
12	123 006
11	119 341
10	115 677
9	112 014
8	108 351
7	106 897
6	105 443
5	103 610

Anlaufstufen

4	101 780
3	98 115
2	94 451
1	90 787

B. Zulagen, Ansätze

¹ Es werden folgende Zulagen ausgerichtet:

- a. An Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zweiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, und an Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, jährlich Fr. 3199.–,
- b. an Lehrpersonen, die auf der Primarstufe mindestens dreiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, jährlich Fr. 6398.–,
- c. an Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht an zwei- oder mehrklassigen Klassen, je Jahreslektion Fr. 123.05.

² Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.

C. Vikariate, Lektionenansatz

¹ Der Lohn der Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom beträgt pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:

- | | |
|--|-----------|
| a. Lehrperson auf der Kindergartenstufe (Betrag pro Stunde) | Fr. 73.65 |
| b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (Betrag pro Stunde) | Fr. 69.32 |
| c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (Betrag pro Stunde) | Fr. 73.96 |
| d. Lehrperson und Fachlehrperson an 1.–3. Regelklassen der Primarstufe | Fr. 71.41 |
| e. Lehrperson und Fachlehrperson an 4.–6. Regelklassen der Primarstufe | Fr. 73.96 |
| f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe | Fr. 73.96 |
| g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe | Fr. 73.96 |
| h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik | Fr. 81.56 |
| i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe | Fr. 81.56 |
| j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe | Fr. 81.56 |
| k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe | Fr. 81.56 |
| l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik | Fr. 87.27 |

² Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom erhalten 80% des Lektionenansatzes gemäss Abs. 1

³ Die Pensenreduktion gemäss § 9 wird anteilmässig berücksichtigt.

D. Lohnskalen der Studierenden der praxisbegleiteten Studiengänge

Primarstufe

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Studienteils	Jahresgrundlohn (in Franken)
29–35 Jahre	77 876
36–42 Jahre	80 755
Ab 43 Jahren	82 955

Sekundarstufe

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Studienteils	Jahresgrundlohn (in Franken)
30–36 Jahre	85 603
37–43 Jahre	88 684
Ab 44 Jahren	91 763
